

Auszug aus den Beförderungs-Bedingungen der DB AG –

B.12 IC/EC-Aufpreise zu Zeitkarten von Verkehrsverbänden/Tarifgemeinschaften

12.1 Inhaber von Verbundzeitkarten bestimmter Verkehrsverbände oder Verkehrs-/Tarifgemeinschaften können für Fahrten innerhalb dieses Verkehrsverbundes oder dieser Verkehrs-/Tarifgemeinschaft gegen Zahlung eines IC/EC-Aufpreises Züge der Produktklasse IC/EC nutzen. Die IC/EC-Aufpreiskarte gilt nur in Verbindung mit der/den dazu gehörenden Verbundzeitkarte(n).

12.2 Die Preise und besonderen Regelungen für die einzelnen Verkehrsverbände enthält die Preisliste Nr. 5 I bis XI.

12.3 Die IC/EC-Aufpreiskarten sind nicht übertragbar, vor Fahrtantritt zu lösen und werden nicht in den Zügen ausgegeben.

12.4 Die IC/EC-Aufpreiskarten werden mit flexiblem Geltungsbeginn als Wochen-, Monats- oder Jahreskarten ausgegeben. IC/EC-Aufpreiskarten zu einer Zeitkarte eines Verkehrsverbundes/ einer Tarifgemeinschaft als Wochen- und als Monatskarte werden auch als Online- oder Handy-Ticket, IC/EC-Aufpreiskarten zu einer Zeitkarte eines Verkehrsverbundes/ einer Tarifgemeinschaft als Monatskarte im Abonnement bzw. als Jahreskarte im Abonnement werden auch als Handy-Ticket ausgegeben.

12.5 Eine IC/EC-Aufpreiskarte zu einer Zeitkarte eines Verkehrsverbundes/ einer Tarifgemeinschaft als Jahreskarte im Abonnement bzw. Monatskarte im Abonnement kann mit einer Frist von 6 Wochen zum selben Kalendertag wie ihr erster Geltungstag gekündigt werden. Kündigungen bedürfen für ihre Wirksamkeit der Textform. Bei Kündigung vor Ablauf der Geltungsdauer wird eine als Papierfahrkarte ausgegebene IC/EC-Aufpreiskarte nur mit Rückgabe der IC/EC-Aufpreiskarte bis spätestens 5 Tage nach dem Kündigungstermin bei einem DB Reisezentrum oder beim ausgebenden DB Abo-Center wirksam. Wird die IC/EC-Aufpreiskarte nicht bis spätestens 5 Tage nach dem Kündigungstermin zurückgegeben, hat der Reisende bis zum Zeitpunkt der tatsächlichen Rückgabe weiterhin die monatlichen Abonnement-Raten zu bezahlen. Bei Kündigung zum Ablauf der Geltungsdauer entfällt die Rückgabepflicht.

Bei einer als Handy-Ticket ausgegebenen IC/EC-Aufpreiskarte zu einer Zeitkarte eines Verkehrsverbundes/ einer Tarifgemeinschaft als Jahreskarte im Abonnement bzw. Monatskarte im Abonnement wird diese zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung gesperrt.

Erfolgt bei einer IC/EC-Aufpreiskarte zu einer Zeitkarte eines Verkehrsverbundes/ einer Tarifgemeinschaft als Monatskarte im Abonnement eine Kündigung vor Ablauf der ersten drei Monate eines Geltungsjahres, so wird für die genutzten Monate jeweils die Differenz des Preises der Monatskarte im Abonnement zum Preis der Monatskarte nacherhoben.

Bei einer IC/EC-Aufpreiskarte zu einer Zeitkarte eines Verkehrsverbundes/ einer Tarifgemeinschaft als Jahreskarte im Abonnement wird bei einer Kündigung vor Ablauf der ersten drei Monate eines Geltungsjahres ebenfalls der Preis der Monatskarte für den genutzten Zeitraum nachberechnet. Ein Mehrbetrag wird erstattet.

12.6 IC/EC-Aufpreiskarten zu einer Zeitkarte eines Verkehrsverbundes / einer Tarifgemeinschaft im Abonnement werden für alle Verkehrsverbände als laminierte Fahrkarten ausgegeben.

12.7 Für Verbundzeitkarten, die zur Mitnahme weiterer Personen berechtigen, gilt Nr. 2.3.

12.8 Die Nutzung der 1. Wagenklasse ist mit 1. Klasse IC/EC-Aufpreiskarten nur in Verbindung mit den entsprechenden 1. Klasse-Verbundzeitkarten zugelassen.

12.9 Bei IC/EC-Aufpreisen zu Zeitkarten gemäß Nr. 12.4 ist ein Übergang in die höhere Produktklasse ausgeschlossen.

12.10 Eine Erstattung ab dem 1. Geltungstag ist ausgeschlossen, ausgenommen in den Fällen nach den Nummern 8.4 und 8.5.

Gemäß Anlage 3 der Internet-Bedingungen als „digitales Ticket“ über www.bahn.de/abo bzw. www.ic-ec-aufpreise-bahn.de buchbare IC/EC-Aufpreise zu Zeitkarten, können bis 1 Tag vor dem 1. Geltungstag ohne Abzug eines Bearbeitungsentgelts storniert werden.

B.13 Haftung für Ausfall, Verspätung und Anschlussversäumnis

Hinweis: Den Wortlaut der EU-Fahrgastrechteverordnung (EG) Nr. 1371/2007 finden Sie z.B. im Internet unter <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2007:315:0014:0041:DE:PDF>

13.1 Für Inhaber einer Zeitkarte für die Produktklassen IC/EC oder ICE oder einer IC/EC-Aufpreiskarte nach Nr. 12 gelten die Nummern 9.1.3, 9.2 und 9.3 BB Personenverkehr mit der Maßgabe, dass diese bei Ausfall, Verspätung oder Anschlussversäumnis ab 60 Minuten innerhalb der Geltungsdauer der Fahrkarte je Einzelfall eine Erstattung bzw. Entschädigung in Höhe von 5 € für die 2. Wagenklasse und 7,50 € für die 1. Wagenklasse erhalten, insgesamt max. 25 % des gezahlten Fahrkartenpreises. Das ausgefüllte Fahrgastrechte-Formular ist mit der Fahrkartenkopie an das Servicecenter Fahrgastrechte zu senden.

13.2 Für Inhaber einer Zeitkarte für die Produktklasse C gelten die Nummern 9.1.3, 9.2 und 9.3 BB Personenverkehr mit der Maßgabe, dass diese bei wiederholten Zugausfällen, Verspätungen oder Anschlussversäumnissen ab 60 Minuten innerhalb der Geltungsdauer der Fahrkarte je Einzelfall eine Erstattung bzw. Entschädigung in Höhe von 1,50 € für die 2. Wagenklasse und 2,25 € für die 1. Wagenklasse erhalten, insgesamt max. 25 % des gezahlten Fahrkartenpreises. Eine Zahlung erfolgt jeweils auf Antrag, wenn der Anspruch den Betrag von 4 € (Bagatellgrenze) überschreitet. Das ausgefüllte Fahrgastrechte-Formular ist mit der Fahrkartenkopie an das Servicecenter Fahrgastrechte zu senden.

13.3 Eine Kumulation der Entschädigungsbeträge für Einzelfälle nach den Nrn. 13.1 und 13.2 erfolgt nur, wenn die Entschädigungsforderungen gesammelt eingereicht werden, bei Wochen- und Monatskarten gesammelt für den Geltungszeitraum nach Ablauf der Geltungsdauer der Fahrkarte. Bei Fahrkarten ohne Preis ist vom Reisenden ein Beleg über den gezahlten Preis beizufügen.

Geltungsumfang

[...]

2.3 Eine Streckenzeitkarte, die als Jahreskarte im Abo/Monatskarte im Abo oder als Monatskarte ausgegeben wird, berechtigt zur unentgeltlichen Mitnahme von einer Person sowie bis zu 3 eigenen Kindern/Enkelkindern nach Nr. 3.7.2 BB Personenverkehr an Samstagen. Es ist nicht gestattet, die Mitnahme gegen Zahlung eines Entgeltes anzubieten. Bei Nichtbeachtung wird die Streckenzeitkarte ungültig und eingezogen.

Kündigung

[...]

8.4 Im Falle einer mit Reiseunfähigkeit verbundenen Krankheit ist eine Erstattung unter Abzug eines Bearbeitungsentgelts in Höhe von 19,00 € nur bei einer persönlichen Jahreskarte (Jahreskarte im Abo/Monatskarte im Abo/Schülermonatskarte im Abo) möglich. Die Reiseunfähigkeit und deren

Dauer sind durch ein ärztliches Attest gegenüber dem ausgebenden Abo Center nachzuweisen. Es werden für die Erstattung nur Zeiträume von mehr als 21 aufeinanderfolgenden Reiseunfähigkeitstagen, max. jedoch 60 Tage pro Geltungsjahr, berücksichtigt. Für jeden Tag der Reiseunfähigkeit wird 1/360 (Einmalzahlung im Voraus) bzw. 1/30 (monatliche Zahlung) des gezahlten Entgelts erstattet. Die Reiseunfähigkeitsbescheinigung muss spätestens 14 Tage nach Wegfall des Erstattungsgrundes beim ausgebenden Abo-Center vorliegen; anderenfalls ist eine Erstattung ausgeschlossen (Ausschlussfrist).

8.5 Im Falle der Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und –zeit-gesetz (BEEG) ist eine Erstattung für Inhaber einer persönlichen Jahreskarte im Abo/Monatskarte im Abo/Schülermonatskarte im Abo für einen Zeitraum von maximal 60 aufeinanderfolgenden Tagen oder in 2 Teilen von je einem Monat möglich. Für jeden Tag der Elternzeit – gemäß Zeiten nach Satz 1 - wird 1/360 (Gesamtbetrag) bzw. 1/30 (monatliche Zahlung) des gezahlten Entgelts unter Abzug eines Bearbeitungsentgelts in Höhe von 19,00 € erstattet. Dem schriftlichen Antrag mit Angabe des gewünschten Unterbrechungszeitraums des Abos sind beizufügen: (i) persönliche Jahreskarte im Abo/Monatskarte im Abo/Schülermonatskarte im Abo zur Hinterlegung beim Abo-Center für die Dauer der Unterbrechung, (ii) Bescheinigung des Arbeitgebers über die Inanspruchnahme der Elternzeit und deren Dauer (nach § 16 Abs. 1 Satz 6 (BEEG)) und (iii) eine Kopie der Geburtsurkunde des Kindes. Der unterschriebene Antrag mit den Unterlagen muss spätestens 5 Tage nach dem ersten Unterbrechungstag beim ausgebenden Abo Center vorliegen. Liegt die Fahrkarte nicht bis spätestens 5 Tage nach dem Beginn des Unterbrechungszeitraumes vor, wird der Tag der tatsächlichen Vorlage der Fahrkarte beim Abo-Center zugrunde gelegt. Rechtzeitig vor Ende des Unterbrechungszeitraums wird die Fahrkarte vom ausgebenden Abo-Center zurückgesendet. Bei einer als Handy-Ticket ausgegebenen Jahreskarte im Abo/ Monatskarte im Abo/ Schülermonatskarte im Abo wird diese ab dem Zeitpunkt der Unterbrechung zur Nutzung gesperrt und nach Ablauf des Unterbrechungszeitraums wieder zur Nutzung freigeschaltet. In diesen Fällen ist die Einsendung /Hinterlegung der Jahreskarte im Abo/ Monatskarte im Abo/ Schülermonatskarte im Abo beim Abo-Center nicht erforderlich. Der zu erstattende Betrag wird in dem Monat, der auf den Zeitpunkt der Rücksendung der Fahrkarte folgt, verrechnet - soweit eine Verrechnung nicht möglich ist - erstattet.